



GZ: 131-9 -1/18 Kö/2026

St. Johann im Saggautal, am 04.08.2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Feststellung des rechtmäßigen Bestandes § 40 (2) des Gästewohnhauses

Mit der Eingabe vom 20.07.2026 hat **Stefan Köfer**, 8452 St. Johann im Saggautal um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **115**, EZ: **99**, KG: **66005 Eichberg-Arnfels** angesucht.

Die Verhandlung wird
mit Ortsaugenschein für
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle

Mittwoch, den 19.08.2026
Grundstück Nr. 115, KG 66005
(südöstlich der Liegenschaft Eichberg 126)
ca. 14:15 Uhr

um
anberaumt.

Die Protokollierung erfolgt im Anschluss an den Ortsaugenschein im Gemeindeamt.

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Stmk. Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idgF.

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idgF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen von der persönlichen Verständigung der Beteiligten, auch durch Anschlag auf der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der Behörde (www.st-johann-saggautal.gv.at) unter dem Menüpunkt "Digitale Amtstafel" kundgemacht wird.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

Schmid Johann

Angeschlagen am: 05.08.2026
Abgenommen am: 19.08.2026